



Bekanntmachung

des Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Entscheidung über den Einspruch gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung

Der Landtagsabgeordnete Burkhard Peters hat gegen den Ordnungsruf vom 24. Januar 2013, Plenarprotokoll 18/17, Seite 47, folgenden Einspruch eingelegt:

„Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrter Herr Schlie,

hiermit lege ich gegen den von Ihnen mir in der gestrigen Sitzung des Landtags erteilten Ordnungsruf gem. § 66 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags Einspruch ein.

Ich vermag nicht zu erkennen, wie ich mit dem von Ihnen beanstandeten Satz aus meiner Rede unter TOP 21 (Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung) die Ordnung des Landtags verletzt haben soll.

Wie ich bereits in meiner persönlichen Erklärung dargelegt hatte, ist das nachweislich zutreffende Zitat von Edmund Stoiber (für das er sich später allerdings entschuldigt hat), Bestandteil eines im Interesse der faktischen Abschaffung des Art. 16 GG gezielt herbeigeführten politischen Klimas gewesen. Es ist übrigens nur ein besonders krasses Beispiel von vielen anderen schlimmen Entgleisungen bürgerlicher Politiker in diesem Zusammenhang. Ich kann ihnen gerne eine ausführliche Sammlung dieser Zitate im Rahmen eines Beweisantrags meines Kollegen Ströbele im Möllner-Brandanschlagsprozess

vor dem OLG Schleswig zur Verfügung stellen. Dieses Klima rief Geister aus der Flasche, die man ausweislich der Anschläge in Rostock-Lichtenhagen, Kollow, Gudow, Mölln und Solingen nicht mehr unter Kontrolle halten konnte. Es war der von mir sehr geschätzte Herr Dr. Heiner Geißler, der auf diesen Zusammenhang schon frühzeitig hingewiesen hat.

Beide Attentäter von Mölln waren übrigens mit Sturmhauben nach Rostock-Lichtenhagen gefahren, um sich an den dortigen Pogromen zu beteiligen. Sie versuchten vor dem Anschlag in Mölln auch die Asylbewerberheime in Pritzier, Gudow und Kollow mit Brandflaschen anzuzünden. Der Angeklagte Peters bezog sich in seinen Aussagen vor der Polizei ausdrücklich darauf, dass er eigentlich nichts gegen Ausländer habe, sehr wohl aber gegen die Asylanten sei, die aus Deutschland verschwinden müssten. Der Zusammenhang der Anschläge mit der in der gleichen Zeit stattfindenden Asyldebatte steht daher außer Frage.

Natürlich ist dieser Zusammenhang in meiner Rede angesichts von 5 Minuten Redezeit nur sehr verkürzt und dadurch vielleicht auch überspitzt dargestellt. Ich bleibe jedoch dabei, dass er eine geschichtliche Tatsache beschreibt.

Selbst wenn die Aussage falsch wäre, könnte sie nicht Gegenstand eines Ordnungsrufes sein. Ich habe mit ihr keine Persönlichkeitsrechte verletzt, keine Schmähkritik geäußert oder gar eine Verleumdung von mir gegeben. Diese Aussage ist – völlig unabhängig, wie Sie sie politisch-inhaltlich bewerten – in Ihrer Funktion als Landtagspräsident als freie Meinungsäußerung eines frei gewählten Abgeordneten hinzunehmen. Eine angemessene Reaktion kann nur in einer ebenso freien Gegenrede im Rahmen der Debatte bestehen, die im weiteren Verlauf der Beratung ja auch erfolgte, z.B. durch den Kollegen Dr. Bernstein und den Kollegen Kubicki.

Ein Ordnungsruf ist keinesfalls zu akzeptieren.

Vor allem nicht vor dem Hintergrund, dass gerade am Abend zuvor die meisten Mitglieder der Fraktionen von CDU und FDP eindeutig und vorsätzlich gegen ihre Teilnahmepflicht gem. § 47 Abs. 4 Geschäftsordnung verstießen, ohne dass dieser Verstoß gegen die Ordnung nach § 66 GO gerügt worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Peters“

Ich habe dem Einspruch nicht stattgegeben.
Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 GO hat der Landtag darüber ohne Beratung zu entscheiden.

Klaus Schlie